

Unverbindliche Musterbedingungen des BMEL zur Verwendung im Geschäftsverkehr

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Bedingungen sind für die Nutzung zwischen Landmaschinenherstellerinnen/ Landmaschinenherstellern und Endnutzerinnen/ Endnutzern (Landwirtinnen/ Landwirten) gedacht und können auch über Dritte (z.B. den Landmaschinenhandel) in Geltung gebracht werden.

Soweit in ihnen auf die Vorschriften der §§ 327 ff. BGB verwiesen wird, handelt es sich um eine Erweiterung dieser Vorschriften nach Erwägungsgrund 16 Digitale-Inhalte-Richtlinie (RL (EU) 2019/770). Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf B2B-Verträge erfolgte insbesondere wegen des damit verbundenen Gleichlaufs mit dem Kaufrecht. Darüber hinaus bieten die Vorschriften interessengerechte und angemessene Lösungen auch im B2B Bereich, wo ansonsten erhebliche Regelungslücken bestehen, die sich bei einem Fehlen vertraglicher Regelungen nicht ohne weiteres schließen lassen. Erforderliche Anpassungen an die Erfordernisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs wurden vorgenommen. Auf eine – auch nur mittelbare – Anwendung spezifisch Verbraucherschützender Normen wurde verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Begriffsdefinitionen.....	2
3. Art und Umfang der genutzten Daten, Ort der Nutzung.....	3
4. Datennutzungs- und Weitergaberechte der Herstellerin/ des Herstellers	4
5. Datenrechte der Landwirtin/ des Landwirts.....	6
6. Vertragsübernahme.....	7
7. Modalitäten der Verfügbarmachung und Herausgabe und Pflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe an Dritte	8
8. Maßnahmen zum Schutz von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten.....	9
9. Schutz personenbezogener Daten und Pflichten zur Anonymisierung	10
10. Gewährleistung	10
11. Haftung.....	11
12. Laufzeit, Kündigung	11
13. Vertragsabwicklung	12

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen („Nutzungsbedingungen“) gelten im Rahmen der zwischen der [XY-..., Anschrift] [„Herstellerin/ Hersteller“] und dem landwirtschaftlichen Betrieb [„Landwirtin/ Landwirt“] aus einem direkt abgeschlossenen oder über eine vertragliche Einbeziehung eingebundenen Kauf-, Miet- oder Leasingvertrag („Vertrag“) über Landmaschinen oder sonstige Agrartechnik-Produkte und/oder damit verbundene digitale Dienste und Verbundverträge hinsichtlich der Nutzung sämtlicher Daten, die bei der Nutzung der genannten Landmaschinen und Produkte verarbeitet werden, sofern die Landwirtin/ der Landwirt Unternehmer/Unternehmerin (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Nicht von den nachfolgenden Nutzungsbedingungen erfasst werden die außerhalb der Datennutzung liegenden geschuldeten Leistungen und Gegenleistungen aus dem Vertrag oder einer vertraglichen Einbeziehung.

2. Begriffsdefinitionen

„Produkt“:

Das Produkt ist eine Landmaschine oder ein sonstiger beweglicher Gegenstand, an welchem die Landwirtin/ der Landwirt auf der Grundlage eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrages ein Recht erwirbt und welches Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, erzeugt oder sammelt und Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist.

„Verbundverträge“:

Verträge i.S.v. § 327a Absatz 1 und 2 BGB, die neben der Bereitstellung digitaler Produkte auch die Bereitstellung anderer Sachen oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, auch wenn dies nicht in einem Vertrag oder zwischen denselben Vertragsparteien erfolgt.

„Verbundener Dienst“:

Ein Dienst, einschließlich Software, der in das Produkt integriert oder so mit einem Produkt verbunden ist, dass das Produkt seine Funktionen ohne diesen verbundenen Dienst nicht erfüllen kann. Die Definition orientiert sich an den Kriterien des § 327a Absatz 3 BGB, erfasst aber auch Miet- und Leasingverträge, Produkt- und Verbundene Dienste, Nutzerkonto und technische Systemvoraussetzungen.

Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung).

- 2.1. Soweit die Landwirtin/ der Landwirt weitere verbundene Dienste bestellt, werden diese ebenfalls von den folgenden Regelungen erfasst. Soweit verbundene Dienste zusätzlichen Nutzungsbedingungen unterliegen, ist die Landwirtin/ der Landwirt vor ihrer/ seiner Bestellung des Dienstes hierauf vom Anbieter/in unter Angabe der zusätzlichen Nutzungsbedingungen hinzuweisen.
- 2.2. Soweit ein verbundener Dienst besondere technische Systemvoraussetzungen erfordert, muss die Anbieterin/ der Anbieter diese genau angeben und vor Vertragsschluss in geeigneter Form darauf hinzuweisen.
- 2.3. Soweit für die Nutzung des Produkts und verbundener Dienste die Eröffnung eines Nutzerkontos erforderlich ist, ist die Landwirtin/ der Landwirt verpflichtet, die bei der Registrierung abgefragten Daten („Registrierungsdaten“) korrekt anzugeben. Spätere Änderungen hat sie/er unverzüglich mitzuteilen bzw. in ihrem/seinem Nutzerkonto vorzunehmen. Nach der Registrierung erhält die Landwirtin/ der Landwirt ihre/seine Zugangsdaten zu seinem Nutzerkonto. Die Landwirtin/ der Landwirt hat Passwörter und andere Informationen für die Verwendung ihrer/ seiner digitalen Identität geheim zu halten und den Zugang zu ihrem/ seinem Nutzerkonto sorgfältig gegen unbefugten Gebrauch zu sichern.

3. Art und Umfang der genutzten Daten, Ort der Nutzung

Bei und im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktes und der verbundenen Dienste werden ggf. die nachfolgend aufgezählten Daten (Ziffer 4.1 – 4.3), die personenbezogen sein können, generiert, bereitgestellt und übermittelt. Diese werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen (Ziffer 5 - 9) genutzt und weitergegeben. Jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Parteien erfolgt ausschließlich innerhalb der EU und in Drittstaaten nur, sofern ein vergleichbares Schutzniveau besteht (Artikel 45 Datenschutzgrundverordnung - DSGVO).

- 3.1. Registrierungsdaten: Für die Registrierung seitens der Landwirtin/ des Landwirts stellt diese/ dieser Daten bereit, die zur Erstellung und Verwaltung des Nutzerkontos der Landwirtin/ des Landwirts notwendig sind (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO).
- 3.2. Produktgenerierte Kundendaten: Bei und im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktes und der verbundenen Dienste generiert und an die Herstellerin/ den Hersteller übermittelt, die sich wie folgt voneinander unterscheiden:
 - 3.2.1. Produktdaten: Daten, die bei der Nutzung des Produkts oder eines verbundenen Dienstes mit unmittelbarem Bezug zum Produkt/Dienst generiert werden. Hierzu gehören z.B. Konfiguration und Einstellung des Produkts und zugehöriger Software, Diagnosemeldungen und Verbrauchsdaten des Produkts.
 - 3.2.2. Landwirtschaftliche Daten: Daten, die bei der Nutzung des Produkts oder eines verbundenen Dienstes in Bezug auf die landwirtschaftliche Tätigkeit der Landwirtin/ des Landwirts generiert werden. Hierzu gehören z.B. Ausbringungsmen-

gen, Kulturarten, Ernteerträge, Flächengröße, Kulturaktivität, Aktivitäten in Bezug auf die Kultur und die Fläche und im Stall (z.B. Daten über den Gesundheitszustand von Tieren oder aus dem Melkroboter) sowie Umweltbedingungen und geografischer Standort.

- 3.2.3. Nutzungsbezogene Daten: Daten, die bei der Nutzung des Produkts oder eines verbundenen Dienstes in Bezug auf die Landwirtin/ den Landwirt, deren/dessen Nutzer sowie die Aktivitäten der Landwirtin/ des Landwirts oder der Nutzer oder Nutzerinnen generiert werden. Dazu gehören Benutzeridentitäten, Berechtigungen, Aktivitätszeiten, Aktivitätsdauer, Aktivitätsart und allgemeine Informationen darüber, wie die Landwirtin/ der Landwirt das Produkt und verbundene Dienste nutzt und Berechtigungen.
- 3.3. Abgeleitete Daten: Soweit entsprechende Vertragsdienste vereinbart werden, erzeugt die Herstellerin/ der Hersteller durch Verarbeitung von Kundendaten u.U. in Kombination mit anderen Daten oder sonstigen Informationen, abgeleitete Daten, die neue Erkenntnisse enthalten können. Eine Identifizierbarkeit der Kundin/ des Kunden muss dabei ausgeschlossen sein. Zu den abgeleiteten Daten gehören insbesondere Preventive Maintenance Daten und Optimierungsvorschläge für landwirtschaftliche Tätigkeiten.

4. Datennutzungs- und Weitergaberechte der Herstellerin/ des Herstellers

- 4.1. Nutzung zur Erbringung der vertraglichen Leistung:
 - 4.1.1. Registrierungsdaten werden soweit notwendig zur Verwaltung des Nutzerkontos der Landwirtin/ des Landwirts und für die Erbringung der vertraglichen Leistungen genutzt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO).
 - 4.1.2. Produktgenerierte und abgeleitete Daten: Diese werden genutzt, um das Produkt und verbundene Dienste vertragsgemäß bereitzustellen sowie deren sichere und ordnungsgemäße Funktion zu gewährleisten. Soweit ein Personenbezug besteht, ergibt sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO.
- 4.2. Nutzung für eigene Zwecke der Herstellerin/ des Herstellers: Die Herstellerin/ der Hersteller ist darüber hinaus berechtigt, die produktgenerierten und abgeleiteten Daten zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Produktes und der verbundenen Dienste sowie zur Entwicklung von neuen vergleichbaren Produkten und verbundenen Diensten zu nutzen. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit sie/er die hierfür genutzten Daten vorher vollständig anonymisiert hat und jegliche Rückverfolgbarkeit auf die Landwirtin/ den Landwirt ausgeschlossen hat. Zu dieser Nutzung ist die Herstellerin/ die Hersteller auch über die Vertragslaufzeit hinaus berechtigt.
- 4.3. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist der Herstellerin/ dem Hersteller – auch nachvertraglich – nicht gestattet, es sei denn die Landwirtin/ der Landwirt hat ihr im Rahmen eines gesonderten Vertrages ausdrücklich zugestimmt.
- 4.4. Datenweitergabe durch die Herstellerin/ den Hersteller

- 4.4.1. Die Herstellerin/ der Hersteller ist berechtigt, die produktgenerierten und abgeleiteten Daten Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies dem Zweck dient, das Produkt und verbundene Dienste vertragsgemäß bereitzustellen sowie deren sichere und ordnungsgemäße Funktion zu gewährleisten. Das gilt jedoch nur, wenn er die Landwirtin/ den Landwirt über die Empfänger/innen und die Zwecke dieser Weitergaben zuvor informiert hat. Die Herstellerin/ der Hersteller verpflichtet sich, diese Dritten an Vertragsbedingungen zu binden, die sicherstellen, dass sie die Daten der Landwirtin/ des Landwirts vertraulich behandeln und nur für die mit der Landwirtin/ dem Landwirt vereinbarten Zwecke und unter den mit ihm vereinbarten Bedingungen sowie unter Einhaltung der Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten nutzen. Dabei ist der Dritte auch auf hinreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten zu verpflichten.
- 4.4.2. Die Herstellerin/ der Hersteller ist darüber hinaus berechtigt, die produktgenerierten und die abgeleiteten Daten zur Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Produkte und verbundenen Dienste sowie zur Entwicklung von neuen vergleichbaren Produkten und verbundenen Diensten an Dritte weiterzugeben, mit denen sie/er zu den genannten Zwecken unmittelbar zusammenarbeitet. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit sie/er die hierfür genutzten Daten vorher vollständig anonymisiert hat und jegliche Rückverfolgbarkeit auf die Landwirtin/ den Landwirt ausgeschlossen hat. Zu dieser Weitergabe ist die Herstellerin/ der Hersteller auch über die Vertragslaufzeit hinaus berechtigt.
- 4.4.3. Darüber hinaus darf die Herstellerin/ der Hersteller Daten nur mit Zustimmung der Landwirtin/ des Landwirts oder auf Veranlassung der Landwirtin/ des Landwirts aufgrund von deren/dessen Weitergaberechten (Ziffer 6.3) Dritten zur Verfügung stellen. Von vornherein ausgeschlossen ist die Weitergabebefugnis jedoch, wenn es sich bei der/ dem Dritten um eine Betreiberin/ einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der für einen oder mehrere dieser Dienste als Gatekeeper gemäß den Vorschriften der Verordnung über wettbewerbsfähige und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) benannt worden ist, handelt. Soweit eine Weitergabe an Dritte erfolgte, die zum Zeitpunkt der Weitergabe noch nicht als Gatekeeper benannt waren, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden, ist die Weitergabe unverzüglich einzustellen.
- 4.5. Die Herstellerin/ der Hersteller darf die Daten jedoch in keinem Fall in einer Weise nutzen oder weitergeben, die den berechtigten Geschäftsinteressen der Landwirtin / des Landwirts schadet. Dazu gehört insbesondere jegliche Nutzung und oder Weitergabe, die dazu dient, Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, das Vermögen und die Produktionsmethoden der Landwirtin/ des Landwirts zu gewinnen oder um Erkenntnisse über die Nutzung des Produkts durch die Landwirtin/ den Landwirt zu gewinnen, die genutzt werden könnten, um die wirtschaftliche Stellung der Landwirtin/ des Landwirts auf den Märkten, auf denen sie/er tätig ist, zu beeinträchtigen.

5. Datenrechte der Landwirtin/ des Landwirts

Die Landwirtin/ der Landwirt hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Befugnis, auf die produktgenerierten und die abgeleiteten Daten zuzugreifen, diese zu nutzen und weiterzugeben.

- 5.1. Zugang und Nutzung von produktgenerierten Daten: Soweit die Landwirtin/ der Landwirt über entsprechende Schnittstellen nicht direkt auf die produktgenerierten Daten zugreifen kann, stellt die Herstellerin/ der Hersteller der Landwirtin/ dem Landwirt diese einschließlich der Metadaten auf erstes Anfordern in sicherer und möglichst einfacher Weise unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit dies technisch machbar ist und in Fällen nach Ziffer 7 dieser Nutzungsbedingungen entsprechend. Die Ausnahmen nach Artikel 7 Datenverordnung gelten fort.
- 5.2. Soweit hiervon geistige Eigentumsrechte der Herstellerin/ des Herstellers oder Dritter betroffen sind, erteilt die Herstellerin/ der Hersteller der Landwirtin/ dem Landwirt hiermit die erforderlichen Lizenzen für die Nutzung zu eigenen betrieblichen Zwecken der Landwirtin/ des Landwirts.
- 5.3. Soweit hiervon vertrauliche Daten und Informationen der Herstellerin/ des Herstellers oder Dritter betroffen sind, sind Zugriff und Nutzung nur zulässig, wenn zuvor eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit den näheren Bedingungen geschlossen wurde.
- 5.4. Zugang und Nutzung abgeleiteter Daten: Abgeleitete Daten macht die Herstellerin/ der Hersteller der Landwirtin/ dem Landwirt gemäß den Vereinbarungen über den entsprechenden verbundenen Dienst zur Nutzung für vereinbarte Zwecke in sicherer und möglichst einfacher Weise zugänglich. Soweit hiervon geistige Eigentumsrechte der Herstellerin/ des Herstellers oder Dritter betroffen sind, erteilt die Herstellerin/ der Hersteller der Landwirtin/ dem Landwirt hiermit die erforderlichen Lizenzen für die Nutzung zu den vereinbarten Zwecken der Landwirtin/ des Landwirts. Soweit hiervon vertrauliche Daten und Informationen der Herstellerin/ des Herstellers oder Dritter betroffen sind, sind Zugriff und Nutzung nur zulässig, wenn zuvor eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit den näheren Bedingungen geschlossen wurde.
- 5.5. Weitergabe an Dritte:
 - 5.5.1. Die Landwirtin/ der Landwirt ist darüber hinaus befugt, produktgenerierte Daten und seine diesbezüglichen Nutzungsbefugnisse an Dritte auf der Grundlage von mit diesen vertraglich festgelegten Zwecken weiterzugeben oder durch die Herstellerin/ den Hersteller weitergeben zu lassen. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an unabhängige Wartungs- und Reparaturbetriebe zu Zwecken der Wartung und Reparatur des Produkts. Soweit hiervon geistige Eigentumsrechte der Herstellerin/ des Herstellers oder Dritter betroffen sind, erteilt die Herstellerin/ der Hersteller der Landwirtin/ dem Landwirt hiermit die erforderlichen Lizenzen für die Nutzung zu den zulässig vereinbarten Zwecken.

5.5.2. Eine Weitergabebefugnis besteht jedoch nicht, wenn es sich bei der oder dem Dritten um einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der für einen oder mehrere dieser Dienste als Gatekeeper gemäß den Vorschriften des Gesetzes über digitale Märkte benannt worden ist, handelt.

Ggfs. ist entsprechend Ziffer 4.4.3 zu verfahren.

5.5.3. Die Weitergabe hat auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zu erfolgen. Ggfs. sind bestehende Verpflichtungen aus Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen Herstellerin/ Hersteller und Landwirtin/ Landwirt an die Dritte/ den Dritten weiterzugeben.

Die Vereinbarung muss sicherstellen:

- dass die/ der Dritte die Daten vertraulich behandelt und hinreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten vorsieht,
- dass die/ der Dritte die Daten ausschließlich für die mit der Landwirtin/ dem Landwirt vereinbarten Zwecke und unter den mit ihr/ihm und der Herstellerin/ dem Hersteller vereinbarten Bedingungen nutzt, und die Daten löscht, sobald sie für die Erfüllung des mit der Landwirtin/ dem Landwirt vereinbarten Zwecks nicht mehr erforderlich sind,
- dass es der/ dem Dritten verboten ist, die Daten zur Entwicklung von mit den Produkten oder verbundenen Diensten der Herstellerin/ des Herstellers konkurrierenden Produkten oder verbundenen Diensten zu nutzen.

5.5.4. Eine Weitergabe der Daten oder diesbezüglicher Zugangs- und Nutzungsbefugnisse durch die Dritte/ den Dritten an weitere Dritte ist zulässig, wenn dies für die Erbringung der Dienstleistung durch die letzte Dritte/ den letzten Dritten erforderlich ist und erkennbar entgegenstehende Interessen der Herstellerin /des Herstellers nicht entgegenstehen. Bei schwerwiegenden entgegenstehenden Interessen steht der Herstellerin/ dem Hersteller ein Untersagungsrecht zu.

5.5.5. Die Nutzungs- und Weitergaberechte der Landwirtin/ des Landwirts an den produktgenerierten Daten bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Die Landwirtin/ der Landwirt darf die produktgenerierten Daten jedoch nicht in einer Weise nutzen oder weitergeben bzw. weitergeben lassen, die den berechtigten Geschäftsinteressen der Herstellerin/ des Herstellers unmittelbar schadet, insbesondere nicht zur Entwicklung von mit den Produkten oder verbundenen Diensten der Herstellerin/ des Herstellers konkurrierenden Produkten oder verbundenen Diensten. Das gilt auch nach Beendigung des Vertrages über das Produkt und/ oder verbundene Dienste.

5.5.6. Die Weitergabe von abgeleiteten Daten ist der Landwirtin/ dem Landwirt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Herstellerin/ des Herstellers erlaubt.

6. Vertragsübernahme

6.1. Bei einem Verkauf des Produkts durch die Landwirtin/ den Landwirt (Weiterverkäufer/in) informiert sie/er die Käuferin/ den Käufer über die mit der/dem Herstellerin/ dem Hersteller bestehenden Nutzungsbedingungen und bietet der/dem zweiten (oder weiteren) Käufer oder der zweiten Käuferin in den Eintritt in die mit der Herstellerin/ dem Hersteller bestehende Datennutzungsvereinbarung an.

- 6.2. Mit Abschluss dieser Vereinbarung stimmt die Herstellerin/ der Hersteller der Vertragsübernahme durch der/dem zweiten (oder weiteren) Käufer oder der zweiten Käuferin der Maschine im Voraus zu. Die Weiterverkäuferin/ der Weiterverkäufer ist verpflichtet, die Herstellerin/ den Hersteller über Vertragspartner und Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu informieren.
- 6.3. Nehmen Herstellerinnen/ Hersteller und Zweitkäuferinnen/ Zweitkäufer den Verkauf der Maschine zum Anlass eine neue Nutzungsvereinbarung zu schließen, stimmt die Weiterverkäuferin/ der Weiterverkäufer der Weiternutzung der durch das Produkt vor Abschluss dieser weiteren Vereinbarung oder vor Vertragsübernahme generierten Daten zu, soweit sie/er diese vorher vollständig anonymisiert hat und jegliche Rückverfolgbarkeit auf die Landwirtin/ den Landwirt ausgeschlossen hat. Insbesondere ist die Herstellerin/ der Hersteller nicht berechtigt, der Zweitkäuferin/ dem Zweitkäufer Auskünfte aus den historischen Daten zu erteilen, die Aussagen zu, oder Rückschlüsse über, betriebliche und wirtschaftliche Gegebenheiten oder auf Geschäftsgeheimnisse der Erstkäuferin/ des Erstkäufers zulassen. Die Zustimmung zur Weitergabe solcher Daten ist im Rahmen dieser AGB ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.4. Bestehende Vertraulichkeitsvereinbarungen bleiben unberührt.

7. Modalitäten der Verfügbarmachung und Herausgabe und Pflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe an Dritte

- 7.1. Die Herstellerin/ der Hersteller verpflichtet sich, die erforderlichen technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Landwirtin/ der Landwirt ihre/ seine Datenrechte gemäß Ziffer 6 in vollem Umfang ausüben kann.
- 7.2. Insbesondere sorgt die Herstellerin/ der Hersteller für die erforderlichen und marktüblichen technischen Voraussetzungen für den Zugriff und die Nutzung durch Bereitstellung der erforderlichen und gängigen Schnittstellen oder Systemzugänge und stellt die produktgenerierten Daten hierüber auf Anfrage unverzüglich in einem gängigen maschinenlesbaren und herunterladbaren sowie bearbeitbaren Format in Echtzeit bereit.
- 7.3. Darüber hinaus sorgt die Herstellerin/ der Hersteller für die erforderlichen und marktüblichen technischen Voraussetzungen zur Weitergabe der produktgenerierten Daten und stellt die produktgenerierten Daten auf Anfrage den berechtigten Dritten in einem vereinbarten gängigen maschinenlesbaren Format direkt, unverzüglich und gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung zur Kostendeckung für die Landwirtin/ den Landwirt über gängige Schnittstellen oder Systemzugänge soweit technisch möglich kontinuierlich und in Echtzeit und in derselben Qualität zur Verfügung, in der die Daten der Herstellerin/ dem Hersteller vorliegen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Herstellerin/ der Hersteller, der Dritten/ dem Dritten den Abschluss einer

Vereinbarung anzubieten, die die Modalitäten der Verfügbarmachung regelt. Die Berechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt unter Berücksichtigung von Artikel 9 der Datenverordnung.

- 7.4. Zur einfachen, schnellen und sicheren Übermittlung seiner Zugangs- oder Weitergabeverlangens stellt die Herstellerin/ der Hersteller der Landwirtin/ dem Landwirt ein einfaches und sicheres elektronisches Mittel zur Verfügung.
- 7.5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Herstellerin/ der Hersteller zur Weitergabe ihrer/ seiner Geschäftsgeheimnisse bei der Weitergabe durch die Landwirtin/ den Landwirt oder auf Anfrage der Landwirtin/ des Landwirts nur insoweit verpflichtet ist, als dies zur Erfüllung des zwischen der Landwirtin/ dem Landwirt und dem Dritten vereinbarten Zwecks unbedingt erforderlich ist und die/ der Dritte eine Geheimhaltungsvereinbarung mit der Herstellerin/ dem Hersteller zur Wahrung der Vertraulichkeit geschlossen, sowie alle darin vereinbarten spezifischen erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit ergriffen hat.

8. Maßnahmen zum Schutz von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten

Die nachfolgenden Regelungen lassen weitergehende gesetzliche und regulatorische Anforderungen unberührt.

- 8.1. Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit: Die Herstellerin/ der Hersteller wird sämtliche erforderlichen, insbesondere technischen und organisatorischen Maßnahmen zur angemessenen Sicherung sämtlicher Kundendaten vor unbefugtem Zugriff, vor Missbrauch und vor Verlust und zum Erhalt der Integrität der Daten treffen. Die Herstellerin /der Hersteller hat darüber hinaus sämtliche erforderlichen und angemessenen, insbesondere technischen und organisatorischen Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass Dritte sich über die bereitgestellten Schnittstellen unbefugt Zugriff auf das Produkt oder die Verbundenen Dienste verschaffen können. Die Herstellerin/ der Hersteller verfügt für ihre/ seine vertragsgegenständlichen Leistungen und die gesamte Verarbeitung der Daten über ein angemessenes, dokumentiertes und implementiertes Sicherheitskonzept und ein Informationssicherheits-Managementsystem.
- 8.2. Zur Verarbeitung vertraulicher Daten (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) im Rahmen der Vertragsbeziehung schließen die Parteien eine Geheimhaltungsvereinbarung, die über die Vertragsdauer hinaus fortwirken kann.
- 8.3. Die Landwirtin/ der Landwirt hat im Rahmen der Nutzung des Produkts und der verbundenen Dienste seinerseits sicherzustellen, dass sie/ er und ihre/ seine Mitarbeiter/innen und Beauftragten den sich aus der Vertraulichkeitsvereinbarung ergebenden Pflichten nachkommen.
- 8.4. Die Parteien informieren sich jeweils gegenseitig unverzüglich und in geeigneter Form über ihnen bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle.

9. Schutz personenbezogener Daten und Pflichten zur Anonymisierung

- 9.1. Soweit bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktes und der verbundenen Dienste durch die Landwirtin/ den Landwirt personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden beide Parteien in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sowie in ihrem gemeinsamen Verantwortungsbereich sicherstellen, dass die Rechte der betroffenen Person gemäß der DSGVO beachtet werden.
Zu diesem Zweck werden die Parteien, soweit sie gemeinsam Verantwortliche nach Artikel 26 DSGVO sein sollten, einen Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 DSGVO abschließen.
Sollte eine Auftragsverarbeitung vorliegen, werden die Parteien einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO, abschließen.
- 9.2. Die datenschutzrechtlich Verantwortlichen werden sich nach besten Kräften darum bemühen, dass personenbezogene Daten zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt ihrer Verarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung anonymisiert werden, soweit dies nicht dem jeweiligen zulässig vereinbarten Verarbeitungszweck widerspricht. Im Übrigen werden personenbezogene Daten, die durch die Nutzung des Produkts oder eines verbundenen Dienstes erzeugt wurden, der Landwirtin/ dem Landwirt oder Dritten von der Herstellerin/ vom Hersteller nur dann zur Verfügung gestellt, wenn eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Abs. 1 DSGVO besteht und gegebenenfalls die Bedingungen von Artikel 9 DSGVO erfüllt sind. Bei der Bereitstellung an die Landwirtin/ den Landwirt gilt dies jedoch nur, soweit es sich bei der Landwirtin/ dem Landwirt nicht um die betroffene Person handelt. In diesem Fall greifen ihre/ seine Auskunftsrechte nach der DSGVO.
- 9.3. Bei der Rückgabe aggregierter Ergebnisse der Daten an die Landwirtin/ den Landwirt stellt die Herstellerin/ der Hersteller sicher, dass keine Rückverfolgbarkeit auf Einzelbetriebe oder einzelne Ausgangsdaten mehr möglich ist.
- 9.4. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise der Herstellerin/ des Herstellers.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die Herstellerin/ der Hersteller gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft sowie die Leistungsparameter der datengetriebenen Spezifikationen und Funktionalitäten des Produkts und der verbundenen Dienste entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Er gewährleistet außerdem, über etwaige vertragsgegenständliche Nutzungs- und Weitergaberechte verfügbungsberechtigt zu sein, insbesondere, über sämtliche geistigen Eigentumsrechte als Inhaber/in zu verfügen, die für die Ausübung der Datenrechte der Landwirtin/ des Landwirts erforderlich sind.
- 10.2 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Gewährleistung § 327i BGB entsprechend.

10.3 Ansprüche auf Vertragsbeendigung und Schadensersatz regeln sich entsprechend § 327m BGB.

10.4 Die Anwendbarkeit der §§ 327b Absatz 6; 327h; 327k; 327n Absatz 4; 327o Absatz 2 - 4, 327s und 327und Absatz 3 und 4 BGB wird ausgeschlossen.

11.Haftung

11.1. Die Parteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen Nutzungsbedingungen nicht etwas anderes ergibt.

11.2. Die Parteien haften unbeschränkt:

11.2.1. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;

11.2.2. Im Rahmen einer von einer Partei ausdrücklich übernommenen Garantie;

11.2.3. für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit;

11.2.4. für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden; die Herstellerin/der Hersteller haftet außerdem unbeschränkt, jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden im Falle der Verletzung ihrer/seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten auf Veranlassung der Landwirtin/ des Landwirts. Kardinalpflichten sind alle Pflichten zur Bereitstellung und Zugänglichmachung von Daten, alle vertragsgemäßen Weitergabepflichten, alle Zahlungspflichten, alle Pflichten zur Wahrung von gegenseitigen Interessen und Geschäftsinteressen sowie Geheimhaltungspflichten.

11.2.5. für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, jedoch nur nach den dortigen Maßgaben.

11.2.6. Im Übrigen haften die Parteien untereinander nicht.

11.3. Diese Haftungsregeln gelten sinngemäß auch für das Verhalten von und Ansprüche gegen Mitarbeiter/innen, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragte der jeweiligen Partei.

12.Laufzeit, Kündigung

Laufzeit und ordentliche Kündigung richten sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis. Zusätzlich vereinbaren die Parteien Folgendes:

12.1. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der eine Partei zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei wiederholt oder schwerwiegend die in Ziffer 11.2.1 – 11.2.5 aufgeführten Verstöße begeht. Dazu ge-

hören auch wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Vorgaben des Datenschutzes, der Geheimhaltung oder der IT-Sicherheit. Die Regelungen des § 327m Absatz IV, V BGB finden Anwendung.

12.2. Die Kündigung gemäß den obigen Regeln bedarf der Textform.

13. Vertragsabwicklung

13.1. Im Falle der Beendigung des Vertrags wird die Herstellerin/ der Hersteller der Landwirtin/ dem Landwirt sämtliche produktgenerierte Kundendaten, die sich in der Verfügungsmacht der Herstellerin/ des Herstellers befinden, und auf die die Landwirtin/ der Landwirt bis dahin keinen Zugriff in einem gängigen maschinenlesbaren, herunterladbaren und weiterbearbeitbaren Format hatte, nach entsprechender Aufforderung durch die Landwirtin/ den Landwirt kostenlos in einem gängigen, maschinenlesbaren, herunterladbaren Format zur Verfügung stellen und herausgeben.

13.2. Nach Herausgabe der produktgenerierten Daten gemäß Ziffer 13.1 wird die Herstellerin/ der Hersteller die Daten für einen Zeitraum von mindestens einem, maximal sechs Monate für einen etwaigen weiteren Datenabruf bereithalten und danach – auf Aufforderung durch die Landwirtin/ den Landwirt auch früher – von ihren/ seinen eigenen Systemen vollständig löschen, es sei denn, er ist zur weiteren Nutzung oder Weitergabe dieser Daten nach Maßgabe der sonstigen Bedingungen berechtigt oder ihn trifft eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung und Archivierung der Daten. Die Herstellerin/ der Hersteller hat die Landwirtin/ dem Landwirt auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

DISCLAIMER

Die vorstehenden Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie dienen als Muster und müssen vor Gebrauch den jeweiligen konkreten vertraglichen Bedürfnissen individuell angepasst werden. Die Verwendung des Musters kann ganz oder nur in Teilen erfolgen. Der Anbieter übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Tauglichkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Inhalte.

Die Nutzung der Inhalte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Nutzers.

Es wird geraten, bei der konkreten Nutzung des Musters rechtliche Beratung einzuholen und insbesondere die rechtliche Belastbarkeit mit Blick auf die jeweils aktuelle Rechtsprechung prüfen zu lassen.

Mit der Nutzung der nachfolgenden Inhalt kommt keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer und dem Anbieter zustande.